

ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ UND UMWELTBEWERTUNG

Abteilung I/1



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft - Abt. III/6

Denisgasse 31
1200 Wien

Wien, am 08.05.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMF-IL.99.10.1/0050-

Mag. Maitz / 2111

BMWFW-62.012/0006-III/6/2015

I/1/2015

karl-maria.maitz@bmlfuw.gv.at

19.3.2015

**MinroG, Seveso III-Novelle und Bergbau-UV 2015, Begutachtung;
Stellungnahme des BMLFUW**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW dankt für die Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt Stellung wie folgt:

Zur MinroG-Novelle:

Allgemeines:

Grundsätzlich ist die Umsetzung des Art. 15 (Öffentlichkeitsbeteiligung) in Verbindung mit Art. 13 (Überwachung der Ansiedlung) der RL 2012/18/EU im Rahmen der Fachplanungskompetenz des Bundes zu begrüßen. Nach unserer Auffassung wäre allerdings die Öffentlichkeitsbeteiligung des § 12 Bergbau-UV 2015 im MinroG zu regeln und nicht auf Verordnungsebene (siehe dazu beispielsweise § 25a des Entwurfs vom Jänner 2015 für eine Vbg. Seveso-Anpassungsgesetz-Sammelnovelle, PrsG-700.04).

Zu Z 3 (§ 193 Abs. 2, 10):

Auch zum unveränderten Abs. 2: Da Sanktionen nach EU-Recht abschreckend sein sollen, wären die Strafdrohungen anzupassen.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenbastei 5, T +43 1 51522 0, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060904, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 19 0100 0000 0506 0904, UID ATU 37979906, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Zur Bergbau-Unfallverordnung 2015:**Zu Artikel I:****Zu § 3 Abs. 2:**

Sicherheitsmanagementsysteme (SMS) soll es nach dem Entwurf verpflichtend weiterhin nur für Betriebe der oberen Klasse geben (§ 3 Abs. 2 Z 2 und § 11). Wir würden befürworten, dass auch die Betriebe der unteren Klasse ein SMS erstellen müssen. Die Richtlinie sieht die Umsetzung des Konzepts zur Verhütung schwerer Unfälle in Art. 8 Abs. 5 durch ein Sicherheitsmanagementsystem vor, die Umsetzung durch andere angemessene Mittel ist nur als Ausnahme formuliert.

Zu § 4:

Trotz des Verweises auf § 97 MinroG: Die Informationen sind der Behörde unverzüglich zu übermitteln (siehe Art. 16 Seveso III-RL und § 4 Abs. 1 IUV 2015).

Wie erfolgen die Meldungen bei Auswirkungen außerhalb des Betriebes (abgesehen von Z 3, siehe z. B. Anh. VI Nr. 4 b)?

Zu § 12:

Nach unserer Auffassung wäre die Öffentlichkeitsbeteiligung des § 12 Bergbau-UV 2015 im MinroG zu regeln und nicht auf Verordnungsebene.

Eine Kopie der Stellungnahme ergeht an das Parlament
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag Karl-Maria Maitz

Elektronisch gefertigt.



Unterschriftennummer: 2970015843029, UN=BMELVW, O=BMELVW / Lebensministerium, C=AT

Unterzeichner	2015-05-08T14:44:56+02:00
Datum/Zeit	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Aussteller-Zertifikat	
Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmifuw.gv.at/amtssignatur